

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/97

Sucht: Überbrückungsbeitrag für das Jahr 2003 an Lilith, Therapeutische Wohngemeinschaft für Frauen und Kinder, Oberbuchsiten

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 29.10.2002 reicht Lilith, Therapeutische Wohngemeinschaft für Frauen und Kinder, Oberbuchsiten, ein Gesuch um einen Überbrückungsbeitrag beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit in der Höhe von Fr. 150'000.—ein.

2. Erwägungen

Das neue Finanzierungsmodell des Bundes für stationäre Therapieeinrichtungen FiSu sieht vollkostenbasierte Behandlungspauschalen vor. Der Bund hält, trotz wiederholter Einwände von Seiten der Kantone, an der Einführung von FiSu ab 1.1. 2003 fest. Dieser Entscheid bringt für die Institutionen die Problematik einer Finanzierungslücke mit sich, da die bisher verrechneten Tagestaxen keine vollkostenbasierten Taxen darstellen. Weiter hat der Bund mit dem Entscheid einer Einführung von FiSu per 2003 die überbrückenden Massnahmen eingestellt (zB. Überbrückungskredit).

Der Kanton Solothurn kann vorerst – in Uebereinstimmung mit den andern Kantonen – für das Jahr 2003 nicht wie vom Bund gewünscht, dem Modell FiSu beitreten und damit die entsprechenden Schritte wie Leistungsverträge mit Behandlungspauschalen nach FiSu-Profilierung etc. einrichten. Das Modell FiSu weist nach wie vor zu viele offene Fragen und Unklarheiten auf, so zB. in den Finanzierungsabläufen, um eine sinnvolle Umsetzung des Modells zu ermöglichen. Mittelfristig und unter der Voraussetzung der entsprechenden Weiterentwicklungen des Modells wird jedoch grundsätzlich eine Umsetzung von FiSu im Kanton Solothurn angestrebt, oder aber eine andere Lösung zur Finanzierungsproblematik mit den umliegenden Kantonen erarbeitet.

Aus diesem Grund muss für das Betriebsjahr 2003 eine Finanzierungslücke für die Institution Lilith anerkannt werden und ein entsprechender überbrückender Beitrag kann im Sinne eines Beitrages zur Existenzsicherung als gerechtfertigt angesehen werden.

Der Antrag der Therapeutischen Wohngemeinschaft Lilith wurde mit Beschluss vom 21.11.2002 von der kantonalen Fachkommission Sucht unterstützt und zur Genehmigung empfohlen.

Zur Erhaltung der Liquidität und im Sinne einer Überbrückung des Finanzierungsengpasses kann der therapeutischen Wohngemeinschaft Lilith für Frauen und Kinder, Oberbuchsiten, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht letztmals der Betrag von Fr. 150'000.—in Aussicht gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt in einer 1. Rate von Fr. 100'000.— per Januar 2003. Die weiteren Fr. 50'000.—

werden per 31. Juli 2003 als Option in Aussicht gestellt, sofern die Finanzierung auf der Basis einer Vollkostenrechnung und kostendeckenden Taxen nicht gelöst werden kann.

Die Finanzierung belastet die Staatsrechnung nicht, da die Auszahlung über das kommunale Leistungsfeld Sucht erfolgt und über den Alkoholzehntel finanziert wird.

Für das Jahr 2004 kann nicht mehr mit einer kantonalen Unterstützung gerechnet werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff des Suchthilfegesetzes vom 26. September 1993

- 3.1 Der therapeutischen Wohngemeinschaft Lilith, Oberbuchsiten, wird für das Betriebsjahr 2003 ein Überbrückungsbeitrag von Fr. 150'000.—zulasten des Kredits „GASS-Suchthilfe“ Nr. 364000/20067 (Alkoholzehntel) in Aussicht gestellt.
- 3.2 Der Beitrag dient der Erhaltung der Liquidität als Überbrückung für das Betriebsjahr 2003. Ziel bleibt die Einführung von vollkostenbasierten Tagestaxen oder Behandlungspauschalen, welche sich am Finanzierungsmodell FiSu für die stationären Therapieeinrichtungen orientieren.
- 3.3 Eine erste Auszahlung von Fr. 100'000.— erfolgt per 31. Januar 2003. Eine zweite Auszahlung von Fr. 50'000.— wird per 31. Juli 2003 als Option in Aussicht gestellt, sofern die Finanzierung auf der Basis einer Vollkostenrechnung und kostendeckenden Taxen nicht gelöst werden kann. Das Departement des Innern entscheidet über die Auszahlung.
- 3.4 Kann im Laufe des Betriebsjahres 2003 mittels Erhöhung der Taxeinnahmen (Anpassung der Tagestaxen auf Vollkosten), ein allfälliger Überschuss erzielt werden, wird Lilith im Rahmen des geleisteten Überbrückungsbeitrages rückerstattungspflichtig.
- 3.5 Für das Jahr 2004 kann nicht mehr mit einer kantonalen Unterstützung gerechnet werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (3)

L:\soz\sucht\therapie\Lilith\RRB-Ükredit03-1.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Chef des Amtes

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Fachkommission Sucht (Versand durch AGS)

Lilith, Therapeutische Wohngemeinschaft für Frauen und Kinder, Oberbuchsitzen

Verein Loreto, Herren P. Fähr und P. Bürgi, Oberbuchsitzen

Frau Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht (Versand durch AGS)